

Waffenrechtliche Erlaubnisse

Vorschriften

Bewachungsgewerbe

Unternehmer und Personal

<https://sachkunde-neu-ulm.de>



Schulungsunterlage zur Waffensachkunde

Vorschriften für Bewachungsgewerbe



Waffenrechtliche Erlaubnisse



© H.Förg

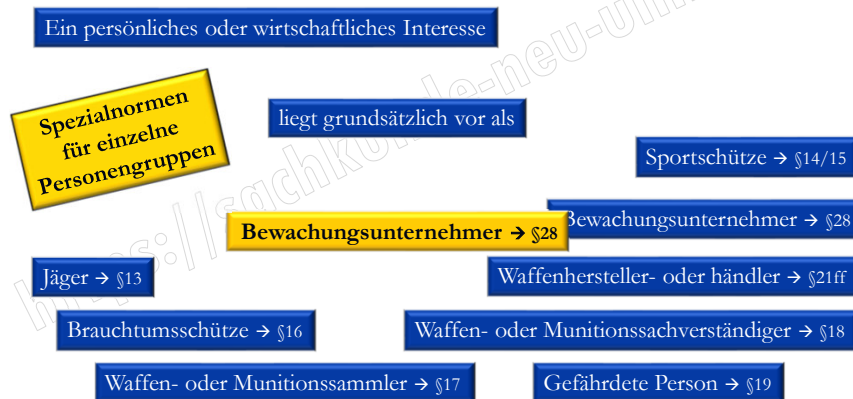
<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

3/38 •

Leseprobe



Bedürfnis → § 8 WaffG



© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

4/38 •

Schulungsunterlage zur Waffensachkunde

Vorschriften für Bewachungsgewerbe



Bewachungsunternehmen → § 28 WaffG

Neben dem Waffengesetz und der Gewerbeordnung sind besonders zu beachten die

Bewachungsverordnung (BewachV)

Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherungen (DGUV – VBG)

Nachfolgend nur auszugsweise Darstellung soweit relevant

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

13/38 •

Leseprobe



Bewachungsunternehmen → § 28 WaffG

Bewachungsverordnung (BewachV)

Bewachungsregister (§ 16 Abs. 3 Nr. 7)

beabsichtigte Tätigkeit anmelden

- neue Qualifikation

Bewachungs-Unternehmer

© H.Förg

<https://Sachkunde-Neu-Ulm.de>

14/38 •



Bewachungsunternehmen → § 28 WaffG

DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Vorschrift 23 – Wach- und Sicherheitsdienste

vom 1. Oktober 1990 in der Fassung vom 1. Januar 1997

Vorschrift 23A – Durchführungsanweisungen Wach- und Sicherheitsdienste

vom Januar 2005 (bisher BGV C 7)

Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus (...)

Leseprobe



Bewachungsunternehmen → § 28 WaffG

DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

§ 3 Eignung

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass

- Wach- und Sicherungstätigkeiten nur von Versicherten ausgeführt werden,
- die die erforderlichen Befähigungen besitzen
- die Versicherten für diese Tätigkeiten nicht offensichtlich ungeeignet sind
- über die Befähigungen Aufzeichnungen geführt werden

Bewachungs-Unternehmer

Schulungsunterlage zur Waffensachkunde

Vorschriften für Bewachungsgewerbe



Bewachungsunternehmen → § 28 WaffG

DGVU (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

§ 18 Ausrüstung mit Schusswaffen

Schießübungen (Abs. 3)

- nur unter Aufsicht eines nach Waffenrecht Verantwortlichen
- nur auf behördlich zugelassenen Schießstandanlagen

Pflicht zur Führung folgender Aufzeichnungen des Personals

- über die Schießübungen
- über die Schießfertigkeit
- über den Sachkundestand

für den Unternehmer

Leseprobe



Bewachungsunternehmen → § 28 WaffG

DGVU (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Durchführungsanweisung zu § 18

Keine Zuverlässigkeit und Eignung bei

- erkennbarer Einschränkung körperlicher oder geistiger Voraussetzungen
- unzureichendem Sachkundestand
- nicht regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Schießübungen
- Einschränkung der Reaktionsfähigkeit (Alkohol oder ähnliches)
- Missbrauch von Schusswaffen
- Führen unzulässiger Schusswaffen oder Munition
- eigenmächtig vorgenommenen technischen Veränderungen an Schusswaffen oder Munition